

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2024

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

A. Problem

Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Grundsteuer (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14) betreiben der Bund und die Länder eine Grundsteuerreform. Das BVerfG hatte zum Ausdruck gebracht, dass die derzeitigen Regelungen im Bewertungsgesetz zur Einheitsbewertung von Grundvermögen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz darstellen. Das Bundesland Bremen hat das sog. Bundesmodell übernommen, in dem der bisherige Einheitswert ab dem 01.01.2025 durch den Grundsteuerwert ersetzt wird. Die Landwirtschaftskammer erhebt Beiträge von landwirtschaftlichen Betrieben. Die Bemessung des Beitragssatzes der Landwirtschaftskammer Bremen richtet sich bisher nach dem Einheitswert und ist daher an die neue Grundsteuergesetzgebung anzupassen.

B. Lösung

§ 23 des Landwirtschaftskammergesetzes trifft Regelungen zu Beiträgen und Gebühren der Landwirtschaftskammer. In diesem wurde als Grundlage des Beitragsmaßstabs der „Einheitswert“ zugrunde gelegt, so dass nunmehr auf den „Grundsteuerwert“ abzustellen ist. Weiter werden in diesem Paragraphen Aktualisierungen der in Bezug genommenen steuerrechtlichen Regelungen vorgenommen.

Die Kammerbeiträge ändern sich durch die Anpassung nur unwesentlich. Eine Erhöhung könnte sich für einzelne Mitglieder ergeben, wenn im Rahmen der Grundsteuerwertfeststellung ein Grundstück höher als bisher bewertet wird, so dass sich der darauf basierende Kammerbeitrag in der Folge entsprechend auch erhöht.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat der Vorlage am 7.11.2024 zugestimmt. Das Gesetz soll am 1.1.2025 in Kraft treten und daher in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 11.12.2024 beschlossen werden.

C. Alternativen

Keine. Ohne die Änderung würde ab dem Jahr 2025 keine rechtsgültige Erhebung der Beiträge für die Landwirtschaftskammer erfolgen können.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Aus der Änderung des Gesetzes ergeben sich weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen.

Die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes wirkt sich auf Personen jeden Geschlechts gleichermaßen aus soweit überhaupt private Personen und nicht ohnehin gewerbliche Betriebe betroffen sind.

Mit der Änderung des Gesetzes sind weder positive noch negative Auswirkungen auf das Klima verbunden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Entwurf des Änderungsgesetzes wurde mit den nachfolgenden Adressaten und Adressatinnen im Rahmen des Ressort- und Beteiligungsverfahrens abgestimmt:

- Senatskanzlei
- Der Senator für Finanzen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Landwirtschaftskammer Bremen

Von den beteiligten Stellen wurden auf Fachebene keine Einwände erhoben.

Die **Senatorin für Justiz und Verfassung** hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die vorliegende Deputationsvorlage ist über das zentrale elektronische Informationsregister nach den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 01.10.2024 den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung und 2. Lesung in der Sitzung am 11.12.2024.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 19. November 2024**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Bremen**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 11.12.2024.

Infolge der sog. Grundsteuerreform wurde der „Einheitssatz“ durch den „Grundsteuerwert“ ersetzt. Da sich der Beitragsmaßstab der Landwirtschaftskammer Bremen bisher nach dem Einheitswert richtet, ist dieser an die neuen rechtlichen Vorgaben, d.h. auf den Grundsteuerwert, anzupassen.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 07.11.2024 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 01.10.2024 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen in 1. Lesung und 2. Lesung in der Sitzung am 11.12.2024.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780-a-1), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 965)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
3. In Absatz 6 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ ersetzt.
4. Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Signatur

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 13), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) beruht auf den Änderungen gesetzlicher Grundlagen in Folge der Grundsteuerreform, die sich auf die Bemessung des Beitragssatzes der Landwirtschaftskammer auswirken.

Artikel 1

Änderung des § 23

Zu 1. - Absatz 1

Mit der Ergänzung werden die Angaben des in Bezug genommenen Grundsteuergesetzes aktualisiert.

Zu 2. - Absatz 2

Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Grundsteuer (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14) betreiben der Bund und die Länder eine Grundsteuerreform. Das BVerfG hatte zum Ausdruck gebracht, dass die derzeitigen Regelungen im Bewertungsgesetz zur Einheitsbewertung von Grundvermögen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz darstellen. Das Bundesland Bremen hat das sog. Bundesmodell übernommen, in dem der bisherige Einheitswert ab dem 01.01.2025 durch den Grundsteuerwert ersetzt wird. Da sich die Beiträge der Landwirtschaftskammer bisher nach dem „Einheitswert“ gerichtet haben, ist nun auf den „Grundsteuerwert“ abzustellen.

In Absatz 2 wird zudem geregelt, aber welchem Wert (sog. Basisbetrag) überhaupt eine Beitragspflicht eintritt. Damit soll vermieden werden, dass Beiträge unter 10 € festgesetzt, erhoben und ggf. vollstreckt werden müssen.

Die Erhöhung von 1000 auf 10.000 € liegt darin begründet, dass die Entwicklung der Werte in der Bemessung von dem bisherigen „Einheitswert“ auf den zukünftigen „Grundsteuerwert“ das ca. 9,6-fache betragen. Entsprechend ist dies auf die Bemessung des Kammerbeitrages zu übertragen. Im Ergebnis wird mit dem auf € 10.000 festgelegten Grundsteuerwert damit als Basisbetrag die Grenze der Erhebung von Kleinstbeiträgen bei ca. € 10,- festgelegt. Nach aktuellem Stand wären dies 27 Fälle mit einem Kammerbeitrag von zusammen ca. € 140,00 / Jahr.

3. Absatz 6

s. zu b)

4. Absatz 10

In der geltenden Fassung wird das Gesetz über die Reichsabgabenordnung in Bezug genommen. Dieses ist seit langem abgelöst durch das Bremische Abgabengesetz. § 3 Absatz 1 Bremisches Abgabengesetz findet gemäß Absatz 2 auch auf nichtsteuerliche öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des § 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 Anwendung. Ein Verweis im

Kammergesetz ist daher nicht notwendig. Eine Aktualisierung des Bezuges ist daher nicht erforderlich, sondern aus Gründen der Rechtsbereinigung ist hier die Aufhebung dieser Regelung sinnvoll.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.